Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8	Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August									
Inhalt										
	esetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs-	Seite	Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Dinslaken	Seite						
u	und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz		Satzung für den Fachausschuss für Finanzen	160						
	der EKD - AG.BVG-EKD)are Besoldungserhöhung		Satzung für die Evangelische Kinderwelt des Kirchenkreises Dinslaken	161						
Ände	erung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf							
A	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen – Korrektur		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	164						
A	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	156	Personal- und sonstige Nachrichten	164						
Δ	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF		Literaturhinweise	169						
	 Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlagen 1 und 10 zum BAT-KF 	157	Angebot	170						
N A	unde über die Neubildung der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller und der Evangelischen									

 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD
(Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)

Lukaskirchengemeinde Düsseldorf 157

Vom 23. Juni 2017

Auf Grund von Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 23. Juni 2017 nachstehende 1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABI. S. 121) wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt I der Anlage I, Ephoralzulage (§ 8 Absatz 6 AG.BVG-EKD), erhält für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Fassung:

"In der Evangelischen Kirche im Rheinland:

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe. Superintendentinnen und Superintendenten, die am 1. März 2008 bereits dieses Amt inne hatten und nach diesem Termin wiedergewählt werden, erhalten ab dem 1. April 2017 eine Ephoralzulage in Höhe von 761,12 Euro. Der Betrag nach Satz 2 nimmt an allgemeinen Besoldungserhöhungen teil."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lineare Besoldungserhöhung

1389434 Az. 15-01-0

Düsseldorf, den 3. Juli 2017

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:

"Die Anlagen 1 bis 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie die Anlage zur Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst werden beschlossen."

Die entsprechenden Anlagen werden nachstehend bekannt gegeben.

Bezüglich der Besoldung der Beamtinnen und Beamten im kirchlichen Dienst wird auf die Anlagen zum Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein Westfalen Nr. 18 Ausgabe 2017 vom 26. April 2017, Seite 451 bis 482, verwiesen.

Das Landeskirchenamt

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung - Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 -

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

(gültig ab 1. April 2017)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 Euro	Besoldungsgruppe A 13 Euro
4	3.459,71	
5	3.618,46	4.038,13
6	3.777,84	4.213,65
7	3.939,47	4.389,19
8	4.047,85	4.506,22
9	4.156,23	4.623,24
10	4.264,63	4.740,29
11	4.373,02	4.857,33
12	4.481,37	4.974,36

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfBVO)

(gültig ab 1. August 2016)

- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1
- 128,48 Euro.
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je
 109,83 Euro,
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 342,23 Euro.

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfBVO)

(gültig ab 1. Januar 2017)

 Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1

131,70 Euro.

- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je
 114,71 Euro,
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 352,92 Euro.

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfBVO)

(gültig ab 1. April 2017)

 Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1

134,34 Euro.

- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je
 117,00 Euro,
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 359,98 Euro.

III. Zulagen (§§ 4, 5a, 6 PfBVO) (gültig ab 1. April 2017)

 Die Zulage nach § 5a Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich
 348

348,50 Euro.

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich

90,83 Euro.

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfBVO) (gültig ab 1. April 2017)

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.

Superintendentinnen und Superintendenten, die am 1. März 2008 bereits dieses Amt inne hatten und nach diesem Termin wiedergewählt werden, erhalten ab 1. April 2017 eine Ephoralzulage in Höhe von 761,12 Euro.

Abweichend davon erhalten Superintendentinnen und Superintendenten der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe. Assessorinnen und Assessoren der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe.

Anlage 2 Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Abs. 3 PfBVO (gültig ab 1. April 2017)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 Euro		
4	3.459,71		
5	3.618,46		
6	3.777,84		
7	3.939,47		
8	4.047,85		
9	4.156,23		
10	4.264,63		
11	4.373,02		
12	4.481,37		

II. Familienzuschlag, Zulagen

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

Anlage 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbezüge –

(gültig ab 1. Januar 2017)

für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

- I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO) 1.399,43 Euro.
- II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 PfBVO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1

133,30 Euro.

Der Familienzuschlag erhöht sich

- a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind
 (Stufen 2 und 3) um je
 116,08 Euro,
- b) für jedes weitere
 zu berücksichtigende Kind
 (Stufe 4 und folgende Stufen) um je
 357,19 Euro.

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbezüge –

(gültig ab 1. April 2017)

für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

- I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO) 1.434,43 Euro.
- II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 PfBVO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 135,98 Euro.

Der Familienzuschlag erhöht sich

 a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je
 118,40 Euro, b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 364,33 Euro.

Anlage

zu Artikel 7 Absatz 6 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst)

(gültig ab 1. April 2017)

Stufe	Zulagen in A10 + Stellen Euro	Zulagen in A11 + Stellen Euro	Zulagen in A12 + Stellen Euro	Zulagen in A13 + Stellen Euro	Zulagen in A14 + Stellen Euro
3	124,31	77,84	99,51	36,35	
4	125,67	87,02	102,75	49,39	
5	127,02	96,18	106,00	62,41	
6	128,37	105,36	109,25	75,43	219,08
7	129,71	114,53	112,51	88,46	230,40
8	130,61	120,64	114,67	97,13	254,64
9	131,51	126,76	116,82	105,81	278,87
10	132,43	132,89	118,99	114,50	303,10
11	133,32	139,00	121,16	123,18	327,34
12		145,10	123,32	131,87	351,57

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1388619

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 27. Juni 2017

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen – Korrektur

Vom 22. Februar 2017

Artikel 1

Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 14. Dezember geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 BAT-KF erhält folgende Überschrift:

"§ 36 Ausschlussfrist"

 Anlage 6 zum BAT-KF – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:

§ 33 erhält folgende Überschrift:

"§ 33 Ausschlussfrist"

Artikel 2

Änderung der Ordnung über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 26. Oktober 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Überschrift:

"§ 10 Ausschlussfrist"

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 26. Oktober 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 erhält folgende Überschrift:

"§ 24 Ausschlussfrist"

Artikel 4

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26 erhält folgende Überschrift:

"§ 26 Ausschlussfrist"

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Dezember 2016 in Kraft.

Dortmund, den 22. Februar 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 17. Mai 2017

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 BAT-KF wird wie folgt gefasst:

"Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeitenden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben.

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 58,82 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8, SE 2 bis SE 8b und SD 2 bis SD 8b bzw. weniger als 94,08 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, SE 9 bis SE 18 und SD 9 bis SD 18, so erhalten die Mitarbeitenden während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich 58,82 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8, SE 2 bis SE 8 und SD 2 bis SD 8) bzw. 94,08 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15, SE 9 bis SE 18 und SD 9 bis SD 18).

Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe sind die Mitarbeitenden der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen.

Die Mitarbeitenden erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe."

Die Protokollerklärungen zu § 14 Abs. 4 BAT-KF werden gestrichen und erhalten folgende neue Fassung:

"Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Gleiches gilt für die Garantie- und Ausgleichsbeträge, die auf Grund des § 14 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BAT-KF in der Fassung vor dem 30. Juni 2017 entstanden sind.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 4 1. Halbsatz:

Erhält die oder der Mitarbeitende Entgelt aus einer individuellen Endstufe, wird in der niedrigeren Entgeltgruppe eine neue individuelle Endstufe in der Weise gebildet, dass der Anteil des den Betrag der Endstufe übersteigenden Betrages am Tabellenentgelt dem in der bisherigen Entgeltgruppe entspricht."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Dortmund, den 17. Mai 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlagen 1 und 10 zum BAT-KF

Vom 19. Juni 2017

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert

ξ.

Änderung der Berufsgruppe 1.3 des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

- In der Überschrift der Berufsgruppe wird ein Verweis auf die Anmerkung 10 ergänzt.
- In Fallgruppe 1 wird die Angabe "2" durch die Angabe "3" ersetzt.
- 3. Es wird folgende Anmerkung 10 ergänzt:

"Auf Grund der Besonderheit ihres Dienstes erhalten Kirchenmusikerinnen, die zur kurzfristigen Vertretung einer besetzten Stelle einzelne Dienste übernehmen, eine Stundenvergütung in Höhe von 17,00 Euro, C-, Bund A- Kirchenmusikerinnen in Höhe von 19,00 Euro. Mit den Beträgen nach Satz 1 sind alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten. Für die Ermittlung der Arbeitszeit gilt Anlage 10, Anhang 3. Die Stundenvergütungen nach Satz 1 sind bei allgemeinen Entgelterhöhungen anzupassen."

§ 2

Änderung des BAT-KF – Anteil der Dienste an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker – Anlage 10 zum BAT-KF

1. Es wird folgender Anhang 3 eingefügt:

"Anhang 3

Arbeitszeit einzelner Dienste für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die kurzfristige Vertretungen für eine besetzte Stelle übernehmen, gemäß Anmerkung 10 zu Berufsgruppe 13 AEGP-BAT-KF

Arbeitszeit in Stunden

2.5

2,5

2,0

2,5

3,0

3,5

2,0

2,5

1. Organistenamt

- 1.1. Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Gottesdienste in Kindertagesstätten, Schulgottesdienste sowie Beerdigungen und Trauungen
- jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten
- jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel unter 45 Minuten

2. Kantorenamt

2.1. Chorprobe bis 60 Minuten2.2. Chorprobe bis 90 Minuten2.3. Chorprobe bis 120 Minuten

2.4. Gemeindesingen bis 60 Minuten

2.5. Gemeindesingen bis 90 Minuten

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Dortmund, den 19. Juni 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission Der Vorsitzende

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller und der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller und die Evangelische Lukaskirchengemeinde Düsseldorf werden zum 1. Januar 2018 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die "Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf" neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller und der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf verläuft wie folgt:

Im Norden ab der Bahnunterführung an der Ecke Höherweg/ Posener Straße entlang der Bahntrasse westlich bis zur Ronsdorfer Straße. Die Ronsdorfer Straße (diese einschlie-Bend) entlang bis zur Bahntrasse westlich der Lierenfelder Straße. Die Bahntrasse (Richtung Süden) bis zur Karl-Geusen-Straße. Die Karl-Geusen-Straße (diesen Straßenabschnitt einschließend) Richtung Westen bis zur Unterführung Seeheimer Weg. Westlich entlang der Bahntrasse, dann südlich entlang der Gleise zum Abstellwerk. Weiter entlang der Abstellgleise bis zum Dillenburger Weg. Die Harffstraße Richtung Osten einschließend bis zum Werstener Feld und entlang der Außengrenze des Friedhofs Eller nach Süden bis zum Eselsbach. Von dort entlang des Eselsbachs in östlicher Richtung bis zur Bahntrasse S6. Dann nach Süden zur A46. Dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Bahntrasse der S1, dann entlang der Bahntrasse der S1/später alter Zulieferbahntrasse nach Norden bis zur Bahnunterführung Ecke Höherweg/Posener Straße.

Artikel 3

Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf gehört zum Kirchenkreis Düsseldorf.

Artikel 4

Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf hat drei Pfarrstellen:

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Artikel 5

In der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller und der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf wird zum 1. Januar 2018 wirksam.

Düsseldorf, 31. Mai 2017

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Dinslaken

Die Synode des Kirchenkreises Dinslaken hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 166 der Kirchenordnung die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnungen. Das Diakonische Werk hat vornehmlich praktische Aufgaben gesellschaftlicher Relevanz im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung evangelischer Kirche wahrzunehmen.

§ 1 Träger/Rechtsform

- (1) Träger des Diakonischen Werkes Dinslaken, nachfolgend Werk genannt, ist der Kirchenkreis Dinslaken.
- (2) Das Werk hat seinen Sitz in Dinslaken.
- (3) Das Werk wird als unselbstständige Einrichtung und als Sondervermögen des Kirchenkreises Dinslaken geführt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Werk hat im Kirchenkreis diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern, zu koordinieren und selbst wahrzunehmen. In diesem Rahmen nimmt das Werk sich Menschen in besonderen Notlagen an. Hierzu gehören die Aufgaben Betreuung und Beratung, Migranten- und Flüchtlingsarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Arbeitsmarkt und Senioren
- (2) Über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Es arbeitet in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen mit.

§ 3 Kooperationen

Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben kann das Werk mit den Gemeinden des Kirchenkreises und anderen diakonischen Vereinen und Werken kooperieren.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die für die Aufgaben des Werkes erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, Zuschüsse, Spenden, Sammlungen sowie durch Vermächtnisse, Stiftungen, Fundraising, Sozialsponsoring und durch Anteile aus der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht.
- (2) Die Mittel des Kirchenkreises für das Werk (einschließlich der Rücklagen) sind zweckgebunden und dürfen nur für Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, verwendet werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Das Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Kreissynode kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird der Kreissynode offen gelegt.
- (5) Der Kirchenkreis Dinslaken ist als Träger des Werkes Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen. Die Mitgliedsrechte im Spitzenverband werden von der Geschäftsführung des Werkes wahrgenommen.

§ 6 Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Superintendent

Kreissynode und Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aufgaben des Diakonischen Werkes. Ihnen sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Der Kreissynode:
 - aa) Beschluss des Haushaltes samt Anlagen,
 - ab) Kenntnisnahme des Jahresabschlusses.
 - ac) Berufung und Abberufung des Vorstandes,
 - ad) Entlastung des Vorstandes,
 - ae) Änderung der Satzung,
 - af) Auflösung des Werkes.
- b) Dem Kreissynodalvorstand:
 - ba) Einstellung und Entlassung der oder des Geschäftsführenden im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.,
 - bb) langfristige Ziel- und Strategieplanung,
 - bc) Kenntnisnahme des Haushalts samt Anlagen,
 - bd) Beratung des Stellenplans,
 - be) Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - bf) Aufsicht über den Vorstand.
- c) Der Superintendentin oder dem Superintendenten:
 - ca) die Dienstaufsicht über die/über den Geschäftsführenden,
 - cb) Vermittlung bei Konflikten zwischen Vorstand und Kirchengemeinden, sofern diese durch den Beirat nicht zu lösen sind.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Werkes sind der Vorstand, die oder der Geschäftsführende und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die oder der Geschäftsführende müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 8 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der oder dem Kreissynodalvorstandsbeauftragten Diakonie sowie zwei von der Kreissynode berufenen Mitgliedern und mit beratender Stimme der oder dem Geschäftsführenden des Werkes. Für jedes Mitglied wird von der Kreissynode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen werden.
- (2) Im Vorstand sollten theologische, juristische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen vertreten sein.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens quartalsweise. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Einstellung und Entlassung von Personal,
- b) Anschaffungen ab einem Wert von 5.000 Euro,
- Aufnahme neuer und Beendigung bestehender Arbeitsgebiete,
- d) Ausweitung und Reduzierung von Arbeitsgebieten,

- e) Aufstellung des Haushaltes samt Anlagen,
- f) Aufstellung des Jahresabschlusses,
- g) Fachaufsicht über die oder den Geschäftsführenden,
- h) Abschluss von Verträgen mit Kosten von mehr als 5.000 Euro,
- i) Bestimmung der strategischen Ausrichtung und Verantwortung für deren Umsetzung,
- j) Durchführung eines adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement des Werkes,
- k) halbjährlicher Bericht an den Kreissynodalvorstand,
- I) jährlicher Bericht an die Synode.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Die oder der Geschäftsführende

- (1) Die Geschäftsführung des Werkes wird von der oder dem Geschäftsführenden wahrgenommen. Die oder der Geschäftsführende kann in Personalunion die Geschäftsführung der Evangelischen Kinderwelt wahrnehmen.
- (2) Die oder der Geschäftsführende ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller Mitarbeitenden des Werkes.
- (3) Der oder dem Geschäftsführenden obliegt die laufende Geschäftsführung des Werkes. Die oder der Geschäftsführende hat Personal-, Organisations- und Finanzhoheit.

Wesentliche Aufgaben der oder des Geschäftsführenden sind:

- a) Verhandlungen mit öffentlichen Kostenträgern,
- b) Anschaffungen bis zu 5.000 Euro,
- c) Vertragsabschlüsse mit Kosten von bis zu 5.000 Euro,
- d) satzungsmäßige Erfüllung der Aufgaben des Werkes,
- e) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Werkes,
- f) Einhaltung des Wirtschafts- und Stellenplanes,
- g) Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates mit beratender Stimme.

§ 10 **Der Beirat**

- (1) Zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit des Werkes und zum kommunikativen Austausch zwischen Gemeinden und Werk richtet die Kreissynode einen Beirat Diakonie ein. Dieser versteht sich als Fachausschuss im Sinne vom Artikel 109 KO.
- (2) Der Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Kirchenkreises und dem Werk.
- (3) Mitglieder des Beirates werden von der Kreissynode auf Vorschlag der Kirchengemeinden unter Beachtung von Artikel 109 Absatz 2 KO berufen. Die oder der Synodalbeauftragte Diakonie soll als Vorsitzende oder Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender dem Beirat angehören.
- (4) Die oder der Geschäftsführende des Werkes gehört dem Beirat an.
- (5) Der Beirat hat das Recht, Ideen für die strategische Entwicklung des Werkes an den Vorstand zu richten.
- (6) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 11 Konfessionszugehörigkeit der Mitarbeitenden des Werkes

- (1) Die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.
- (2) Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkes, auch solche, die ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis angehören, sind verpflichtet, den Auftrag und die evangelische Grundrichtung des Werkes im Sinne dieser Satzung anzunehmen.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Das Werk wird durch die oder den Geschäftsführenden gesetzlich vertreten.

§ 13 Auflösung

Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes die im Werk vorhandenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben in den Gemeinden oder im Kirchenkreis zu verwenden. Über die Verteilung entscheidet die Kreissynode.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Dinslaken vom 6. November 2004 außer Kraft (KABI. 5/2005, Seite 200).

Dinslaken, den 12. Mai 2017

Siegel

Kirchenkreis Dinslaken gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Juli 2017 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuss für Finanzen

Präambel

Auf Grund von Art. 109 und Art. 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86) – in der jeweils gültigen Fassung – beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Dinslaken folgende Satzung für den Fachausschuss Finanzen:

§ 1 Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Finanzen des Kirchenkreises.

- Sie sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Arbeit zuständig.
- (2) Die Synode und der Kreissynodalvorstand können vom Fachausschuss Voten zu bestimmten Aufgaben, Fragen oder Themen gemäß § 2 erbitten.
- (3) Der Fachausschuss wird spätestens auf der zweiten Tagung der Kreissynode nach deren Neubildung berufen.

§ 2 Aufgaben des Fachausschusses für Finanzen

Der Fachausschuss für Finanzen übernimmt für die Kirchengemeinden, den Kirchenkreis und seine unselbstständigen Einrichtungen die nachfolgenden Aufgaben:

- a) die Setzung von Richtlinien hinsichtlich der Anlage des Geld- und Kapitalvermögens im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben,
- b) die Vorbereitung von Richtlinien für die Aufstellung der jährlichen Haushalte,
- die Vorprüfung der gemeindlichen Haushalte zur Genehmigungsvorlage an den Kreissynodalvorstand,
- d) die Beratung über die j\u00e4hrlichen Haushalte des Kirchenkreises und seiner unselbstst\u00e4ndigen Einrichtungen nach Aufstellung durch die jeweilige Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung,
- e) die Beratung der Geschäftsführung des Verwaltungsamtes bei der Ermittlung der Vorwegabzüge und Vorbereitung des innersynodalen Finanzausgleichs zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- f) die Beratung über die Regelungen für die Kirchensteuererhebung,
- g) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Investitionsplanung zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- h) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Bildung, Zuführung bzw. Entnahme von Rücklagen zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- i) Beratung des Kreissynodalvorstandes bzgl. aller Vorlagen der übrigen Fachausschüsse, sofern diese Vorlagen erhebliche finanzielle Bedeutung haben,
- j) die Beratung über die Stellenübersicht des Kirchenkreises im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes,
- k) die Beratung des Kreissynodalvorstandes zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken des Kirchenkreises sowie Neubau und Abbruch von kreiskirchlichen Gebäuden,
- die Beratung des Kreissynodalvorstandes über die Aufnahme von Krediten und Darlehen durch den Kirchenkreis und seiner unselbstständigen Einrichtungen,
- m) die Beratung des Kreissynodalvorstandes über die Vergabe von Darlehen an andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen sowie zur Übernahme von Bürgschaften.

§ 3 Auskunftsrecht des Fachausschusses für Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Fachausschuss für Finanzen das Recht zu, alle Abschlüsse, Zwischenabschlüsse und Prüfberichte einzusehen oder sich vorlegen zu lassen. Dies schließt das Recht ein, alle ihm geeignet erscheinenden detaillierten Auskünfte zu bestimmten Aufwands-, Ertragsund Bestandspositionen anzufordern.

Auf Anforderung hat eine mündliche Berichterstattung durch die jeweilige Geschäftsführung bzw. Leitung in einer Fachausschusssitzung zu erfolgen.

Arbeitsweise des Ausschusses

Für die Arbeitsweise gilt das Verfahrensgesetz, sofern nichts anderes durch diese Satzung geregelt ist. Die oder der Vorsitzende muss den Fachausschuss innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einladen, wenn die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses es verlangen.

Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Dem Fachausschuss sollen angehören:
- a) als ordentliche Mitglieder:
 - aa) jeweils die/der Kirchmeisterin/Kirchmeister im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 KO der kreisangehörigen Kirchengemeinden; ist das Kirchmeisteramt gemäß Artikel 22 Absatz 1 Satz 3 KO aufgeteilt, die/der Finanzkirchmeisterin/Finanzkirchmeister der Kirchengemeinde,
 - ab) zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
 - ac) ein Mitglied der Kreissynode, das gemäß Artikel 99 Absatz 11 KO an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnimmt.
- b) als Stellvertretung der Kirchmeister/Finanzkirchmeister je eine auf Vorschlag der betreffenden Kirchengemeinde benannte sachkundige Person, die zum Presbyteramt befähigt ist.
- (2) Die Geschäftsführungen aus Verwaltung, Diakonisches Werk/Evangelische Kinderwelt bzw. deren Stellvertretungen oder von der Geschäftsführung benannte Mitarbeitende können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Kreissynode beruft aus den Mitgliedern des Fachausschusses Finanzen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.

Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Dinslaken, den 12. Mai 2017

Kirchenkreis Dinslaken gez. Unterschriften

Siegel

Siegel

Genehmigt

Evangelische Kirche im Rheinland

Düsseldorf, den 3. Juli 2017 Das Landeskirchenamt

Satzung für die Evangelische Kinderwelt des Kirchenkreises Dinslaken

Die Synode des Kirchenkreises Dinslaken hat auf Grund von Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 166 der Kirchenordnung die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Evangelische Kinderwelt ist der Zusammenschluss der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Dinslaken. Die Evangelische Kinderwelt ist beauftragt, Kinder und deren Familien in Kindertagesstätten und Großtagespflegen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes zu begleiten, zu bilden und zu erziehen. Die Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnungen. Somit helfen die evangelischen Tageseinrichtungen Kindern und ihren Familien, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die evangelische Kirche hineinzuwachsen.

Träger/Rechtsform/Beteiligte

- (1) Träger der Evangelischen Kinderwelt, nachfolgend Kinderwelt genannt, ist der Kirchenkreis Dinslaken.
- (2) Die Kinderwelt hat ihren Sitz in Dinslaken.
- (3) Die Kinderwelt wird als unselbstständige Einrichtung und Sondervermögen des Kirchenkreises Dinslaken geführt.

Aufgaben

- (1) Die Kinderwelt nimmt die Aufgaben der Leitung und Verwaltung der evangelischen Kindertagesstätten und Großtagespflegen im Kirchenkreis Dinslaken wahr.
- (2) Die Kinderwelt nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Sie verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Kindertagesstätten, Großtagespflegen, ambulanten Angeboten der Förderung von Kindern sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Mitarbeitenden.
- (3) Die Kinderwelt gewährleistet eine zentrale Verwaltung aller Einrichtungen.
- (4) Gemeindemissionarische und religionspädagogische Angebote werden durch die Kirchengemeinde vor Ort in Abstimmung mit der Kinderwelt ganzheitlich in die Arbeit einbezogen.

§ 3 Kooperationen

Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben kooperiert die Kinderwelt mit den Gemeinden des Kirchenkreises. Sie kann mit anderen Kirchenkreisen, diakonischen Vereinen und Werken kooperieren.

Finanzierung

(1) Die für die Aufgaben der Kinderwelt erforderlichen Mittel werden durch gesetzliche Zuschüsse des Landes, kommunale Zuschüsse, Spenden, und durch Anteile aus der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht. Diese sind als Vorwegabzug vor Verteilung an die Kirchengemeinden an die Kinderwelt zu erstatten.

- (2) Die Kinderwelt bildet die Instandhaltungsrücklage für die Kindertagesstättengebäude. Zur Finanzierung von Investitionen sowie zur Deckung der Aufwendungen für die Instandhaltungspauschale wird eine individuelle Erstattung durch die jeweilige Kirchengemeinde vereinbart. Mittel für Instandhaltung und Sanierung der Gebäude werden der Instandhaltungspauschale entnommen. Die Kinderwelt nimmt für Investitionen an bzw. in Gebäuden keine Darlehen auf.
- (3) Finanzmittel in Höhe der Abschreibungen für die Gebäude werden in der Gemeinde vorgehalten.
- (4) Die Mittel für die Kinderwelt (einschließlich der Rücklagen) sind zweckgebunden und dürfen nur für Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, verwendet werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Die Kinderwelt erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Kinderwelt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Kinderwelt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Kreissynode kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird der Kreissynode offen gelegt.
- (5) Der Kirchenkreis Dinslaken ist als Träger der Kinderwelt Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen. Die Mitgliedsrechte im Spitzenverband werden von der Geschäftsführung des Werkes wahrgenommen.

§ 6 Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Superintendent

Kreissynode und Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Evangelischen Kinderwelt. Ihnen sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Der Kreissynode:
 - aa) Beschluss des Haushaltes samt Anlagen,
 - ab) Kenntnisnahme des Jahresabschlusses,
 - ac) Berufung und Abberufung des Vorstandes,
 - ad) Entlastung des Vorstandes,
 - ae) Änderung der Satzung,
 - af) Auflösung der Kinderwelt.
- b) Dem Kreissynodalvorstand:
 - ba) Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung,
 - bb) langfristige Ziel- und Strategieplanung,
 - bc) Prüfung des Haushaltsplans samt Anlagen,
 - bd) Feststellung des Jahresabschlusses,

- be) Aufsicht über den Vorstand.
- c) Der Superintendentin oder dem Superintendenten:
 - ca) Dienstaufsicht über die/über den Geschäftsführenden,
 - cb) Vermittlung bei Konflikten zwischen Vorstand und Kirchengemeinden.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe der Kinderwelt sind der Vorstand, die Geschäftsführung und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 8 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der oder dem Kreissynodalvorstandsbeauftragten Kinderwelt sowie zwei von der Kreissynode berufenen Mitgliedern und mit beratender Stimme der oder dem Geschäftsführenden der Kinderwelt. Für jedes Mitglied wird von der Kreissynode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen.
- (2) Im Vorstand sollten (religions-)pädagogische, juristische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen vertreten sein.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens quartalsweise. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Einstellung und Entlassung von Personal,
- b) Anschaffungen ab einem Wert von 5.000 Euro,
- Aufnahme neuer und Abgabe bestehender Gruppen und Einrichtungen,
- d) Ausweitung und Reduzierung von Arbeitsgebieten,
- e) Aufstellung des Haushaltes samt Anlagen,
- f) Aufstellung des Jahresabschlusses,
- g) Fachaufsicht über die Geschäftsführung,
- h) Abschluss von Verträgen mit Kosten von mehr als 5.000 Euro,
- Bestimmung der strategischen Ausrichtung und Verantwortung für deren Umsetzung,
- j) Durchführung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagement der Kinderwelt,
- k) halbjährlicher Bericht an den Kreissynodalvorstand,
- l) jährlicher Bericht an die Synode.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Die oder der Geschäftsführende

- (1) Die Geschäftsführung der Kinderwelt wird von der oder dem Geschäftsführenden wahrgenommen. Die oder der Geschäftsführende kann in Personalunion die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes wahrnehmen.
- (2) Die oder der Geschäftsführende ist Vorgesetzte/r aller Mitarbeitenden der Kinderwelt.
- (3) Der oder dem Geschäftsführenden obliegt die laufende Geschäftsführung der Kinderwelt. Die Geschäftsführung hat Personal-, Organisations- und Finanzhoheit. Wesentliche Aufgaben der/des Geschäftsführenden sind:

- a) Verhandlungen mit öffentlichen Kostenträgern,
- b) Anschaffungen bis zu 5.000 Euro,
- c) Vertragsabschlüsse mit Kosten von bis zu 5.000 Euro,
- d) satzungsmäßige Erfüllung der Aufgaben der Kinderwelt,
- e) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Kinderwelt,
- f) Einhaltung des Wirtschafts- und Stellenplanes,
- g) Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates mit beratender Stimme.
- (4) Wird die Geschäftsführung des DW und der Kinderwelt in Personalunion wahrgenommen, so wird die Geschäftsführung durch eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter) (Fachberatung für personelle, organisatorische, bauliche und wirtschaftliche Aspekte) entlastet.
- (5) Die pädagogische Begleitung der Kindertagesstätten wird durch eine pädagogische Fachberaterin oder einen pädagogischen Fachberater wahrgenommen.

§ 10 **Der Beirat**

- (1) Zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit der Kinderwelt und zum kommunikativen Austausch zwischen Gemeinden und Kinderwelt richtet die Kreissynode einen Beirat Kinderwelt ein. Dieser versteht sich als Fachausschuss im Sinne von Art. 109 KO.
- (2) Der Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Kirchenkreises, den Kindertagesstätten und der Kinderwelt.
- (3) Mitglieder des Beirates werden von der Kreissynode auf Vorschlag der Kirchengemeinden unter Beachtung von Art. 109 Abs. 2 KO berufen. Die oder der Synodalbeauftragte Kinderwelt soll als Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r dem Beirat angehören.
- (4) Die oder der Geschäftsführende, die Fachberaterin oder der Fachberater und die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Beirat hat das Recht, Ideen für die strategische Entwicklung der Kinderwelt an den Vorstand zu richten.
- (6) Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 11

Konfessionszugehörigkeit der Mitarbeitenden der Kinderwelt

- (1) Die Leitungen der Kindertagesstätten, die oder der Geschäftsführenden, die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter und die Fachberaterin oder der Fachberater müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.
- (2) Die anderen Mitarbeitenden sollen dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Alle Mitarbeitenden der Kinderwelt, auch solche, die ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis angehören, sind verpflichtet, den Auftrag und die evangelische Grundrichtung der Kinderwelt im Sinne dieser Satzung anzunehmen.

. § 12

Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden und Kinderwelt arbeiten konstruktiv zum Wohle der Kindertagesstätten zusammen.

- (2) Die Kirchengemeinden beraten im Beirat über Ziele und Konzeptionen der Kindertagesstätten mit und wirken an der inhaltlichen Arbeit mit.
- (3) Bei der Anstellung und Entlassung von Leitungspersonal ist die Kirchengemeinde mit beratender Funktion zu beteiligen.
- (4) Die Kirchengemeinden haben das Recht und die Pflicht, die Arbeit in der Kindertagesstätte durch die Pfarrerin oder den Pfarrer religionspädagogisch zu begleiten.
- (5) Mitarbeitende sollen an besonderen Gottesdiensten sowie bei besonderen Festen aktiv teilnehmen. Näheres hierzu regelt eine Betriebsvereinbarung mit der MAV.
- (6) Die Kirchengemeinden benennen jeweils ein Mitglied sowie eine Vertretung für die Mitarbeit im Beirat der Kinderwelt
- (7) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus der Kinderwelt ist außer im gegenseitigen Einvernehmen mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres nur unter den folgenden Bedingungen möglich:
- Die Kinderwelt kann die mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung gebundenen Ressourcen anderweitig einsetzen oder einsparen. Oder:
- b) Die ausscheidende K\u00f6rperschaft \u00fcbernimmt die mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung gebundenen Ressourcen oder erstattet der Kinderwelt die Mehrkosten.

Über den Antrag des Ausscheidens entscheidet der Vorstand der Kinderwelt.

§ 13 **Gebäude**

- Die Kinderwelt ist durch die Überlassung der gemeindeeigenen Gebäude einem wirtschaftlichen Eigentümer gleichgestellt.
- (2) Die Kinderwelt ist zuständig für den Unterhalt der Betriebsgrundstücke einschließlich ihrer Bestandteile und ihres Zubehörs.

§ 14 Gesetzliche Vertretung

Die Kinderwelt wird durch die/den Geschäftsführenden gesetzlich vertreten.

§ 15 **Auflösuna**

Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung der Kinderwelt oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes die in der Kinderwelt vorhandenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben in den Gemeinden oder im Kirchenkreis zu verwenden. Über die Verteilung entscheidet die Kreissynode.

Die Instandhaltungspauschalen der Gebäude sind an die Eigentümer der Gebäude zu erstatten, die gesetzliche KiBiz-Rücklage ist an das Land zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Evangelische Kinderwelt des Evangelischen Kirchenkreises Dinslaken vom 25. September 2009 (KABI. 2009, S. 201-203) außer Kraft.

Siegel

Dinslaken, den 12. Mai 2017

Kirchenkreis Dinslaken Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Juli 2017 Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

burg, Kirchenkreis Duisburg, mit dem Beizeichen "3 Punkte" wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1387558

Az. 02-10-11:1505102

Düsseldorf, 19. Juni 2017

Das Siegel der aufgehobenen 1. Pfarrstelle der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf, Kirchenkreis Essen, mit dem Beizeichen "erster Zacken Krone" wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

und hilft denen.

Psalm 34,19

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABL. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABL. S. 70), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf vom 1. Januar 2016 (KABL. S. 11) wird wie folgt geändert: § 21 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 2017

Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf gez. Unterschriften

Siegel gez. Unterschrifte

Die Genehmigung erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2019, wenn bis dahin die Zustimmungen aller Kirchengemeinden zur unbefristeten Übertragung der in der Anlage 1 der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf aufgeführten Wahlpflichtaufgaben nicht vorliegen.

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Juli 2017 Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1391176

Siegel

Az. 02-10-11:1504801

Düsseldorf, 11. Juli 2017

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der aufgehobenen 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duis-

Personal- und sonstige Nachrichten

Der HERR ist nahe denen, die zerbrochenen Herzens sind.

die ein zerschlagenes Gemüt haben.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Adolf Fuchs am 31. Mai 2017 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Erkelenz, geboren am 4. November 1932 in Eckenhagen, ordiniert am 11. Juni 1962 in Bergneustadt.

Pastor Holger Henry Johansen, geboren am 9. April 1960 in Berlin, ordiniert am 29. Oktober 1994 in Langenlonsheim ist zwischen dem 4. Mai 2017, 15:15 Uhr, und dem 5. Mai 2017, 7:32 Uhr, verstorben.

Pfarrer i.R. Günter Kocks am 25. Juni 2017 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt Pfarrer in der Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 21. Mai 1937 in Mülheim an der Ruhr, ordiniert am 28. Oktober 1973 in Mülheim an der Ruhr.

Pfarrer i.R. Werner Pohl am 2. Juni 2017 in Saarbrücken, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Burbach, geboren am 4. Mai 1930 in Praust, Freistaat Danzig, ordiniert am 20. Mai 1962 in Steinbach/Ottweiler.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Essen ist mit Wirkung vom 1. Juli 2017 eine 37. Pfarrstelle Krankenhausseelsorge am Elisabeth-Krankenhaus Essen und St. Josef-Krankenhaus Kupferdreh errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist mit Wirkung vom 1. August 2017 eine 5. Pfarrstelle "Entlastung der Assessorin/des Assessors" errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Köln-Nord ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 eine 1. Pfarrstelle Vertretungsdienste errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Broich-Saarn, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2017 eine 5. Pfarrstelle "Entlastungspfarrstelle" errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Müllenbach-Marienheide, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. August 2017 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 2. Pfarrstelle Erteilung von Ev. Religionslehre an Gymnasien des Kirchenkreises Jülich ist mit Wirkung vom 7. Juli 2017 aufgehoben worden.

Die 14. Pfarrstelle Erteilung Ev. Religionslehre des Kirchenkreises Jülich ist mit Wirkung vom 7. Juli 2017 aufgehoben worden.

In der Vereinten Ev. Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2017 die 6. Pfarrstelle "Entlastungspfarrstelle für den Superintendenten" aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Nümbrecht, Kirchenkreis An der Agger, ist ab sofort die 1. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Nümbrecht umfasst ca. 7.500 Gemeindemitglieder in drei Pfarrbezirken. Zusammen mit den drei Gemeindereferenten für Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie einer sehr großen Zahl engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten die drei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer die Gemeindearbeit. Die Gemeinde ist von den Erweckungsbewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts geprägt. Die evangelistische Ausrichtung von Gemeindearbeit und Verkündigung prägt den Dienst der Gemeinde bis in die Gegenwart. Gemäß des Leitbildes der Gemeinde (www. ev-kirche-nuembrecht.de) will sie das Evangelium von Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Erlöser, in ganzer Bindung an die Heilige Schrift und die Bekenntnisse der Reformation bezeugen. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus lebt und gewinnend zum lebendigen Glauben an Christus einlädt. Ein großzügiges Pfarrhaus mit großem Garten in zentraler, aber ruhiger Wohnlage steht zur Verfügung. Kindergärten und alle relevanten Schulformen befinden sich vor Ort. Für telefonische Auskünfte stehen gerne Pfarrer Michael Ebener, Tel. (0 22 93) 37 71, sowie Pfarrer Ralf-Andreas Kliesch, Tel. (0 22 93) 10 33, zur Verfügung. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz besitzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Nümbrecht über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Jürgen Knabe, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

Die Kirchengemeinde Bergisch Gladbach sucht für ihre 5. Pfarrstelle (Zählung im Gemeindeverzeichnis) ab sofort eine Gemeindepfarrerin/einen Gemeindepfarrer in Vollzeit

(100%). Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle ist Teil eines mittel- bis langfristig angelegten Konsolidierungsprozesses, der darauf ausgerichtet ist, die Kirchengemeinde zukunftsfähig zu machen und sie von heute vier Pfarrbezirken ab 1. April 2020 in drei Pfarrbezirke dauerhaft neu zu ordnen. Die neue Pfarrerin/Der neue Pfarrer soll ihren/seinen Dienst zunächst im heutigen 3. Pfarrbezirk um die Kirche Zum Frieden Gottes (Bergisch Gladbach-Heidkamp und Gronau) aufnehmen. In wohlbedachten Schritten soll sie/er dann mit dem Freiwerden der 1. Pfarrstelle (voraussichtlich 2023) Pfarrerin/Pfarrer des künftigen 1. Pfarrbezirks (Bergisch Gladbach-Stadtmitte und Heidkamp) mit Gnadenkirche, Kirche Zum Frieden Gottes, zzt. zwei Kitas, einem Jugend-Kulturzentrum u.a.m. werden. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne auf Menschen zugeht und bereit ist zum offenen Diskurs - so auch in der Ökumene und im Dialog zwischen den Religionen - die/der im Respekt vor gewachsenen Strukturen nach neuen Wegen sucht und mit Ideen und Kreativität das lebendige Gemeindeleben weiterentwickelt. Dabei ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein besonderes Anliegen. Neben der Freude an Gottesdiensten, Amtshandlungen und Seelsorge sowie einer Affinität zu Kunst und Kultur sollten die Fähigkeit zum sozialen Management mitgebracht werden sowie Gaben in der Leitung haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitender, die der Pfarrerin/dem Pfarrer für die vielfältigen Aufgaben zur Seite stehen. Das derzeit dreiköpfige Pfarrkollegium der Kirchengemeinde freut sich auf ein geschwisterliches Miteinander, einen regelmäßigen Austausch und auf die gegenseitige Unterstützung. Das Presbyterium hofft auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Kirchengemeinde langfristig begleitet. Die Bewerbung junger Pfarrerinnen und Pfarrer ist ausdrücklich erwünscht. Bergisch Gladbach ist eine attraktive Wohnlage am grünen Stadtgürtel von Köln und nur ca. 10 km zur Kölner City entfernt. Alle Kitas und Schulen am Ort sind nahe erreichbar. Eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel ist gegeben. Für eine angemessene Wohnsituation, die die Bedürfnisse der Pfarrerin/des Pfarrers berücksichtigt, wird gesorgt. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts über die Superintendentur des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Ev. Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch, Richard-Seiffert-Straße 14, 51469 Bergisch Gladbach. Weitere Informationen zu kirchlichen Strukturen in der Stadt und der Region finden sich unter www.kirche-bergischgladbach. de. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Thomas Werner, Tel. (0 22 02) 30 871.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist ab sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit 50% Dienstumfang, Köln-Brück-Merheim sind eine lebendige Großstadtgemeinde, die sich einerseits ihren dörflichen Charme erhalten hat, andererseits über eine gute Anbindung zur Innenstadt Kölns verfügt. Vor der Tür liegt das Naherholungsgebiet Königsforst. Zu unserer Gemeinde gehören zwei Kirchen, zwei Pfarrhäuser und zwei Gemeindezentren; ebenso eine Kindertagesstätte und ein modernes Altenzentrum. Das hauptamtliche Team besteht aus Pfarrerin, Gemeindepädagogin, Küster, Gemeindesekretärin und Organist. Das letzte Jahr wurde für eine grundlegende Neustrukturierung unserer Gemeindearbeit genutzt. In Zukunft soll der Schwerpunkt auf drei Säulen ruhen: Arbeit mit den vielen jungen Familien im Stadtteil, einladende Musikprojekte & Konzerte sowie eine innovative und hoch-

wertige Gottesdienstkultur. War die Gemeindearbeit in den letzten Jahrzehnten stark von bezirklichem Denken geprägt, wurden nun erste Schritte unternommen, dies zu überwinden. Das soll sich auch im Profil der Pfarrstellen ausdrücken: Neben der ausgeschriebenen 50%-Stelle gibt es bereits eine 75%-Pfarrstelle. Eine ausgewogene Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Pfarrpersonen ist angestrebt, wobei auf die Stärken und Bedürfnisse der Bewerberin/des Bewerbers eingegangen werden soll. So sollen beide Pfarrpersonen gabenorientiert arbeiten und gleichzeitig feste Zuständigkeiten haben können. Da die Kreise in der Gemeinde weitgehend unabhängig organisiert sind, bestehen Freiräume zur inhaltlichen Entfaltung. Der Wunsch nach Aufbruch ist in der Gemeinde an vielen Stellen spürbar. Diese Stimmung, kombiniert mit innovativen Konzepten zum Gemeindeaufbau, lädt dazu ein, Neues zu gestalten. Die Gemeinde sucht eine Pionier-Persönlichkeit, die offen auf Menschen verschiedener Prägung zugeht und zusammen mit anderen relevant Kirche Gestalt geben will. Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.ekir.de/brueck-merheim. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln, zu richten. Für Nachfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Wilma Falk-van Rees, zur Verfügung. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen; Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probedienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist, können sich ebenfalls bewerben. Eine Wahl ist ab dem in der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit angegebenen Datum möglich.

In der Emmaus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Oberhausen, ist nach dem Wechsel der Pfarrstelleninhaberin in eine andere Gemeinde ab sofort die 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar. Die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde entstand vor zehn Jahren durch die Fusion von drei Gemeinden in den Stadtteilen Alstaden, Buschhausen und Lirich und hat zurzeit fünf Pfarrstellen. Ihr Bekenntnis ist uniert. Sie ist volkskirchlich geprägt und ausgerichtet. Die ehemaligen Gemeinden bilden drei derzeit weitgehend eigenständige Gemeindebereiche mit je einer Predigtstätte. Der Dienst der 1. Pfarrstelle geschieht überwiegend im Gemeindebereich Alstaden; Dienste in den anderen Gemeindebereichen sind selbstverständlich. Zur Gemeinde gehören gut 11.000 Gemeindemitglieder, die gleichmäßig auf fünf Seelsorgebezirke verteilt sind. Im Blick auf die anstehende Pensionierung eines Pfarrers und die Reduzierung der Pfarrstellen von fünf auf vier in den nächsten fünf Jahren befinden sich Gemeinde und Pfarrdienst im Umbruch. Es wird erwartet, dass dieser Prozess von der neuen Pfarrerin, dem neuen Pfarrer aktiv mitgestaltet wird. Sie bzw. er darf von der Gemeinde erwarten, dass ein aufgeschlossenes und engagiertes Presbyterium offen ist für neue Ideen und Konzepte, dass ein großer Kreis ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre bzw. seine Arbeit unterstützt und ihren bzw. seinen Dienst trägt, und dass ein eingespieltes Pfarrteam mit ihnen kollegial und solidarisch zusammenarbeitet. Vor allem aber darf die neue Pfarrerin, der neue Pfarrer die Offenheit und Herzlichkeit der Menschen im Ruhrgebiet erwarten, die die Gemeinde prägen. Ein Schwerpunkt der Stelle ist die Kinder- und Familienarbeit im Gemeindebereich Alstaden und die Begleitung der beiden Kindertageseinrichtungen der Gemeinde in Alstaden und Buschhausen - religionspädagogisch in Alstaden und in der Trägervertretung für beide. Alstaden ist ein attraktiver Stadtteil mit viel Grün im Süden der Stadt. Alle Schulformen befinden sich in gut erreichbarer Nähe. Ein geräumiges, vor kurzem renoviertes Pfarrhaus mit dazugehörigem Garten steht als Dienstsitz zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Frank Meißburger, Tel. (02 08) 82 84 820, die Vorsitzende des Bereichsausschusses Alstaden, Presbyterin Simone Henning, Tel. (02 08) 24 276, und der unmittelbare Kollege im Gemeindebereich Alstaden, Pfarrer Jürgen Drescher (02 08) 84 84 621). Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde, über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen.

Der Kirchenkreisverband An der Saar sucht zum 1. Februar 2018 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am KBBZ Saarbrücken und am TGBBZ 2 Saarbrücken (23. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar). Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang zu besetzen und ist mit je einer halben Stelle an zwei Berufsbildungszentren angesiedelt, die beide in Saarbrücken liegen. Der Einsatz an beiden Schulen ist auf jeweils bestimmte Wochentage aufgeteilt. Das TGBBZ 2 Saarbrücken und das KBBZ Saarbrücken sind die beiden größten Berufsbildungszentren im Saarland mit jeweils mehr als 2.000 Schülerinnen und Schülern. Das TGBBZ gliedert sich in die Abteilungen Gast- und Hotelgewerbe, Agrarwirtschaft, Nahrungstechnik, Druck und Design sowie Augenoptik. Das KBBZ beschult Schülerinnen und Schülern in den Ausbildungsberufen Bankkaufleute, Immobilienkaufleute, Kaufleute im Einzelhandel, Drogisten, Notar- und Rechtsanwaltsfachangestellte etc. Auf Grund der großen Bandbreite der in Teilzeit- aber auch in Vollzeitunterricht (FOS und BGJ) beschulten Klassen ist die Tätigkeit entsprechend abwechslungsreich und fordert bzw. fördert Flexibilität und Kreativität. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können sich auf den Homepages der beiden Schulen (www.tgbbz2-saarbruecken.de bzw. www.kbbz1.de) informieren. Die Tätigkeit an einem BBZ setzt Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen voraus. Die Bewerberin/der Bewerber sollte sich auf die Lebenswelt und die Fragen der Schülerinnen und Schüler einlassen und mit ihnen nach Antworten suchen. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit sind sowohl die jungen Menschen als auch die Lehrerkollegien seelsorglich zu begleiten. Dem ökumenischen Lehrerteam ist die Mitarbeit wichtig. An beiden Schulen gibt es zudem eine weitere ev. Schulpfarrerin, ein ev. Schulpfarrer und weitere Kolleginnen und Kollegen für ev. Religion. Grundzüge der fachdidaktischen Diskussion sollten bekannt sein. Der neue Lehrplan des Saarlandes für BRU ist kompetenzorientiert ausgerichtet. Der Verband der Kirchenkreise An der Saar und die AG der Berufsschulpfarrerinnen und -pfarrer freuen sich auf eine neue Kollegin/ einen neuen Kollegen, unterstützen und beraten gerne in dem neuen Arbeitsfeld und sind zu einem förderlichen Austausch bereit. Natürlich begleiten auch die weiteren Einrichtungen und Gremien des Bereiches Bildung im Kirchenkreis fachlich qualifiziert und unterstützen durch Fort- und Weiterbildungsangebote. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gerne behilflich. Es muss nicht erwähnt werden, dass Saarbrücken als Landeshauptstadt des Saarlandes über eine hervorragende Infrastruktur verfügt und alle behördlichen, gesundheitlichen und schulischen Einrichtungen vor Ort vorhanden sind.

Nicht nur auf Grund der Nähe zum Nachbarland Frankreich ist Saarbrücken ein attraktiver Ort zum Leben und Arbeiten. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Kirchenkreisverband An der Saar, Goethestraße 29+31, 66538 Neunkirchen, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Volker Hassenpflug, Tel. (0 68 34) 78 01 752, oder der Vorsitzende des Vorstandes Superintendent Christian Weyer, Tel. (06 81) 92 55 233 oder (0 68 21) 86 92 942.

Der Kirchenkreisverband An der Saar sucht zum 1. Februar 2018 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am KBBZ Saarlouis und am TGBBZ Dillingen (28. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar). Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang zu besetzen und ist mit je einer halben Stelle an zwei Berufsbildungszentren angesiedelt. Die Orte Dillingen und Saarlouis sind Nachbarstädte. Der Einsatz an beiden Schulen ist darum auf jeweils bestimmte Wochentage aufgeteilt. Das TGBBZ Dillingen beschult junge Menschen in Ausbildungsberufen aus den Bereichen Metalltechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik und bietet zudem im Vollzeitbereich die Schulformen BVJ, BGJ, Gewerbeschule und FOS an. Das KBBZ Saarlouis bildet Schülerinnen und Schüler in den Berufen Medizinische Fachangestellte, Automobilkaufleute, Kaufleute im Einzelhandel u.a. aus und bietet mit seinem Oberstufengymnasium den Weg zur Allgemeinen Hochschulreife. Daneben finden sich hier auch die Schulformen BGJ, Handelsschule und FOS. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können sich auf den Homepages der beiden Schulen www.kbbzsaarlouis.de bzw. www. tgbbzdillingen.de informieren. Die Tätigkeit an einem BBZ setzt Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen voraus. Die Bewerberin/der Bewerber sollte sich auf die Lebenswelt und die Fragen der Schülerinnen und Schüler einlassen und mit ihnen nach Antworten suchen. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit sind sowohl die jungen Menschen als auch die Lehrerkollegien seelsorglich zu begleiten. An beiden Schulen gibt es Kolleginnen und Kollegen für röm.-kath. Religion. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Freude an ökumenischer Zusammenarbeit besitzen. Grundzüge der fachdidaktischen Diskussion sollten bekannt sein. Der neue Lehrplan des Saarlandes für BRU ist kompetenzorientiert ausgerichtet. Erwartet und gefördert wird die Bereitschaft, sich in den Sachbereich "Unterricht am Oberstufengymnasium und Abiturprüfungen" einzuarbeiten. Der Verband der Kirchenkreise An der Saar und die AG der Schulpfarrerinnen und -pfarrer freuen sich auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen, unterstützen und beraten gerne in dem neuen Arbeitsfeld und sind zu einem förderlichen Austausch bereit. Natürlich begleiten auch die weiteren Einrichtungen und Gremien des Bereiches Bildung im Verband der Kirchenkreise fachlich qualifiziert und unterstützen durch Fort- und Weiterbildungsangebote. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gerne behilflich. Saarlouis als kulturell und historisch sehr interessante Kreisstadt und Dillingen als moderne Industriestadt im Wandel bieten alle behördlichen, gesundheitlichen und schulischen Einrichtungen. Beide Orte sind nicht nur auf Grund der Nähe zu den Nachbarländern Frankreich und Luxemburg attraktive Orte zum Leben und Arbeiten. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Kirchenkreisverband An der Saar, Goethestraße 29+31, 66538 Neunkirchen, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Volker Hassenpflug, Tel. (0 68 34) 78 01 752, oder der Vorsitzende des Vorstandes Superintendent Christian Weyer, Tel. (06 81) 92 55 233 oder (0 68 21) 86 92 942.

Am Willibrordi-Dom zu Wesel, Kirchenkreis Wesel, ist die 2. Pfarrstelle (100%) der Kirchengemeinde Wesel ab sofort durch das Presbyterium mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer/ einem Pfarrerehepaar wieder zu besetzen. Es ist eine lebendige evangelische Kirchengemeinde (13.732 Gemeindemitglieder, sechs Bezirke, vier Kirchen und das Evangelische Krankenhaus als Predigtstätten) in der Kreisstadt Wesel am rechten Niederrhein mit guter Anbindung und Infrastruktur. Ein motiviertes Team von Pfarrkolleginnen und -kollegen, weiteren Hauptamtlichen, 25 Presbyterinnen und Presbytern und vielen Ehrenamtlichen freut sich auf Ihre Mitarbeit. Die einladende Gemeinde ist offen für die Weiterentwicklung von bewährten Aufgabenfeldern, aber auch für neue Erfahrungen und Ideen und ist eine wirtschaftlich intakte Gemeinde Zur Kirchengemeinde gehört der spätgotische Willibrordi-Dom als größter evangelischer Kirchenbau des Rheinlandes und 'groote Kerk' der Stadt Wesel. Er ist Ort für Konzerte, Ausstellungen und zentrale Gottesdienste. Etwa 2.700 Gemeindemitglieder sind in einem der beiden Dombezirke in Wesel (2. Bezirk). Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der anderen langjährigen Pfarrstelleninhaberin am Willibrordi-Dom wird erwartet. Die Kirchengemeinde bietet einen überregionalen Schwerpunkt im Bereich Kirchenmusik (A-Musiker) mit Domkantorei, Bläsern und vielfältigen Domkonzerten, für die Gemeindearbeit das gut ausgestattete Gemeindehaus "Haus am Dom", ein motiviertes Kita-Team eines dreigruppigen zertifizierten Familienzentrums, ein kreiskirchliches Verwaltungsamt vor Ort mit eigener Gemeindesachbearbeitung und individuelle Unterstützung bei der Suche nach einer Dienstwohnung bzw. -haus. Eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit, die ihren Glauben selbstverständlich lebt und sich gerne auf die Vielfalt einer Gemeindepfarrstelle in einem Team einlässt, die sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Begleitung von Menschen in unterschiedlichen persönlichen und sozialen Lebenslagen, die Erfahrungen, Begabungen und Spiritualität sieht, die sich einbringt, ihre lebensnahe und situationsorientierte Verkündigung in zeitgemäßer Gestaltung von Gottesdiensten und Schulgottesdiensten mit unterschiedlichen Mitarbeitenden und Zielgruppen, ihre Amtshandlungen und die lebendige Konfirmandenarbeit (1 Jahres KU-Modell monatlich samstags im Jahreswechsel mit der Kollegin), neue Impulse in der Zusammenarbeit mit dem Familienzentrum "am Lutherhaus" und ihre Freude an guter ökumenischer Zusammenarbeit in die Gemeinde einbrigt. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Martina Biebersdorf, Tel. (02 81) 25 978, Kirchmeister Günter Freßmann, Tel. (02 81) 65 467. Das Presbyterium ermutigt alle interessierten Pfarrerinnen und Pfarrer, sich zuvor mit den genannten Personen in Verbindung zu setzen. Weitere Informationen sind zu finden auf der Homepage der Kirchengemeinde unter www.kirche-wesel.de und zur Stadt Wesel unter www.wesel.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Wesel, über den Superintendenten Thomas Brödenfeld des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstraße 14, 46483 Wesel.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim, Kirchenkreis Wetzlar, ist mit einem Dienstumfang von 100% durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde mit ca. 2.200 Gemeindemitgliedern ist der Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, der/ dem/die klare Verkündigung der Frohen Botschaft von Jesus Christus am Herzen liegt. Daneben sollen die Schwerpunkte der Gemeindearbeit auf folgenden Gebieten liegen: Seelsorge an jungen, ratsuchenden, kranken und alten Menschen, Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden, wobei die Kinder- und Jugendarbeit vom örtlichen CVJM verantwortet und durchgeführt wird, verantwortliche Mitarbeit in der Frauenarbeit, Arbeit mit jungen Familien, Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden Ebersgöns, Oberkleen, Niederkleen und Dornholzhausen und Mitarbeit am Aufbau einer Gesamtkirchengemeinde. Gesucht wird eine Pfarrperson, die sich auf die sonntägliche Verkündigung der Frohen Botschaft freut, sich mit der notwendigen Belastbarkeit in den vorgenannten Schwerpunkten engagiert und eigene Ideen in die Gemeindearbeit einbringt und umsetzt, zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Bevollmächtigtenausschuss und den Mitarbeitenden bereit ist, im Blick auf den gemeinsamen Auftrag konstruktiv mit der Diakoniestation und den beiden Gemeinschaften vor Ort zusammenarbeitet, die gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde fortführt, Sensibilität zeigt für das dörfliche Leben mit seinen vielfältigen Vereinen, bereits einige Jahre selbstständige Gemeindeerfahrung mitbringt. Außer den beiden Kirchen in Hochelheim und Hörnsheim steht für die Gemeindearbeit das Paul-Schneider-Gemeindezentrum zur Verfügung, das in der geografischen Mitte der ehemals eigenständigen, jetzt zusammengewachsenen Ortschaften liegt. An das Gemeindezentrum sind eine Hausmeisterwohnung, das Gemeindebüro und das Pfarrhaus angegliedert. Die Kirchengemeinde liegt zwischen Wetzlar und Gießen (je ca. 9 km Entfernung) mit einer ausgezeichneten Infrastruktur. So befinden sich alle Geschäfte, Arztpraxen, Seniorenzentrum, Apotheke, Banken, Sporthalle mit Hallenbad in einem Umkreis von rund 500 m zum Gemeindezentrum mit Pfarrhaus. Drei Kindergärten sowie Schulen bis Klasse 10 befinden sich in Hüttenberg, weiterführende und gewerbliche Schulen in Wetzlar und Gießen (Hochschulstandorte mit Justus-Liebig-Universität, Technische Hochschule Mittelhessen, Duales Studium). Auskünfte erteilen der Vakanzverwalter Pfarrer Michael Ruf, Tel. (0 64 47) 61 61, und die stellvertretende Vorsitzende des Bevolllmächtigtenausschusses Claudia Zörb, Tel. 0 64 03) 25 10. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz besitzen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Bevollmächtigtenausschuss der Ev. Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Wetzlar, Pfarrer Jörg Süß, Postfach 14 46, 35524 Wetzlar, E-Mail m.hartmann@ev-rentamt.de.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2018 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrer-

paare die im Ausland tätig sein möchten. Es handelt sich um folgende Stellen: Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 7843), Beirut, Libanon (Kennziffer 7844), Budapest, Ungarn (Kennziffer 7846), Caracas, Venezuela (Kennziffer 7847), Davos, Schweiz (Klinikpfarramt) (Kennziffer 7848), Hongkong, China (Kennziffer 7849), Ispra Varese, Italien (Kennziffer 7851), Kiew, Ukraine (Kennziffer 7855), Malmö, Schweden (Kennziffer 7857), Riga, Lettland (Kennziffer 7858), Rom, Italien (Kennziffer 7841), Thessaloniki, Griechenland (Kennziffer 7632), Tokio, Japan (Kennziffer 7859), Washington, USA (Kennziffer 7861). Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse www.ekd.de/ stellenboerse/ um die Kennziffer der gewünschten Stelle - für Abuja/Lagos, Nigeria z.B. www.ekd.de/stellenboerse/7843. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen. Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 05 11/27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2017 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Derschlag sucht zum 1. September 2017 eine pädagogische Mitarbeiterin/einen pädagogischen Mitarbeiter (Diakonin/Diakon, Religionspädagogin/Religionspädagogen, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen) mit einem Stellenumfang von 100%. Wir sind eine kleine, aber feine Kirchengemeinde (2.100 Gemeindemitglieder) mit eigener Kinder- und Jugendarbeit (kein CVJM) in einem Vorort der Kreisstadt Gummersbach. Die Gemeinde hat sich als Leitbild den Satz "Wir sind durch Gottes Wort geborgen, frei und offen" gewählt und lebt dies in einer menschennahen, sozial orientierten, gastfreundlichen und feierfreudigen Gemeindearbeit. Ökumene, Bewahrung der Schöpfung und Gerechtigkeit sind für uns Begriffe, die wir mit Leben füllen. Wir möchten vielen unterschiedlichen Menschen Raum für ihre Gaben geben. Zurzeit tun das etwa 120 ehrenamtlich Mitarbeitende in unterschiedlichen Tätigkeiten, Gruppen und Angeboten. Wir sind Trägerin eines dreigruppigen Kindergartens und versuchen darüber hinaus, Kinder und Jugendliche so früh wie möglich in das Gemeindeleben zu integrieren und dann auch an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Ein entscheidender Schwerpunkt unserer Gemeindearbeit ist das Feiern lebensnaher Gottesdienste in unterschiedlichen Formen. Nach dem Weggang des bisherigen Stelleninhabers und der Neuaufteilung der Aufgaben zwischen dem Pfarrehepaar (je 50%) und der Stelle der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten sind Ihre Aufgaben: ökumenische Schulgottesdienste an den örtlichen Schulen (Grund- und Gesamtschule), Mitarbeit im Kindergottesdienstteam (ca. 20 Ehrenamtliche, einmal im Monat), religionspädagogische Betreuung des Kindergartens, Beteiligung an der Konfirmandenarbeit, Konzeptionierung der Anschlussangebote nach der Konfirmation, Betreuung von Seniorengruppen, Beteiligung am Predigtdienst der Gemeinde (ca. 1x im Monat), Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindebrief, Internetpräsenz, Soziale Medien etc.) sowie Verwaltungsaufgaben. Sie sind ordiniert oder sind bereit, sich ordinieren zu lassen, haben Freude daran, lebensnahe Gottesdienste zu feiern, übernehmen auch Kasualien, wollen gerne eigene Schwerpunkte setzen und Ihnen liegt etwas an der Bewahrung der Schöpfung. Wenn Sie sich angesprochen fühlen und Lust haben, in eine herausfordernde und begeisternde Arbeit (Langeweile kann ja jeder) einzusteigen, dann bewerben Sie sich innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes bei: Gabriele und Ulrich Kräuter, Kirchweg 37, 51645 Gummersbach. Bei beiden können Sie Rückfragen stellen und weitere Informationen erhalten, Fon 0 22 61/81 56 98, E-Mail: g.kraeuter@kirche-derschlag.de oder u.kraeuter@kirche-derschlag.de, homepage: www.geborgen-frei-offen.de, Facebook:@EvangelischDerschlag.

Die Luther-Kirchengemeinde in Solingen sucht zum 1. Dezember 2017 eine neue Küsterin/einen neuen Küster für ihre denkmalgeschützte Kirche und das angrenzende Gemeindehaus, da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Wir wünschen uns einen Mitarbeitenden, der Freude hat im Umgang mit Menschen aller Altersstufen, bereit ist, mit ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen zusammenzuarbeiten, flexibel, zuverlässig und kommunikativ ist, Freude am Dienst in der Gemeinde hat und für den die Gottesdienste eine Herzensangelegenheit sind. Die Stelle umfasst 39 Wochenarbeitsstunden und beinhaltet regelmäßige Dienste am Wochenende und Feiertagen. Zu Ihren wesentlichen Aufgaben gehören: Sorge zu tragen für den Ablauf von Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Kirche und im Gemeindehaus, für einen gepflegten, einladenden Eindruck der Kirche, des Gemeindehauses und des Außengeländes zu sorgen, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Gruppen und Gemeindemitglieder zu sein und diese zu unterstützen, handwerkliche Tätigkeiten in kleinerem Umfang durchzuführen, die Koordination der Reinigungsfirma, die Kirche und Gemeindehaus säubert, sowie die Koordination des Winterdienstes. Wir erwarten, dass Sie über handwerkliche Fähigkeiten verfügen und Arbeitsabläufe im Rahmen von Anweisungen eigenverantwortlich mitorganisieren können, Sie der ev. Kirche angehören, Sie eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf haben, der der Küstertätigkeit dienlich ist, Sie in Besitz einer Fahrerlaubnis für PKW sind. Neben der Vergütung nach BAT-KF bieten wir eine betriebliche Zusatzversorgung. Die Stelle kann nach persönlicher Neigung auch auf zwei Personen aufgeteilt werden. Möchten Sie Ihren zukünftigen Arbeitsplatz näher kennen lernen, besuchen Sie unseren Gottesdienst in der Lutherkirche sonntags um 11:00 Uhr und sprechen Sie uns an. Ihre Bewerbung in schriftlicher oder digitaler Form richten Sie bitte an das Ev. Verwaltungsamt Solingen, Herrn Christoph Fischer, Kölner Straße 17, 42651 Solingen, oder fischer@ evangelische-kirche-solingen.de, Gremienbetreuer unsere Gemeinde. Auskunft erteilt: Pfarrerin Michaela Röhr, Tel. (02 12) 3 80 32 39 oder roehr@luki.de

Im Finanzreferat der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Projektleiterin/eines Projektleiters Erweiterte Kameralistik (Entgelt nach TV-L bis zu Entgeltgruppe 13) mit 100% der Regelwochenarbeitszeit zu besetzen. Ihre Aufgaben: Koordinierung und Steuerung des Projektes "Einführung der Erweiterten Kameralistik in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig", Begleitung von Projektgruppen und Pilotprojekten in Kirchengemeinden, Dokumentation des Projektstatus, Erstellung und Umsetzung von Feinkonzepten, Fachliche Unterstützung und Anleitung, Organisation und Durchführung von Schulungen, Koordinierung bei der Vermögenserfassung und -bewertung, Erstellung der Eröffnungsbilanz. Ihr Profil: erfolgreich abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Master), bevorzugt BWL, alternativ VWL oder Verwaltungswissenschaft oder vergleichbare Studiengänge. Wir erwarten: fundierte Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens (kaufmännisch und kameral), - Projekterfahrung, sicherer Umgang mit der Standardsoftware, insbesondere Word und Excel, selbstständige Arbeitsweise verbunden mit einem hohen Maß an Eigeninitiative, Kommunikationsfähigkeit, Organisationsgeschick und Belastbarkeit, Bereitschaft zum gelegentlichen Einsatz auch in den Abendstunden und vereinzelt am Wochenende wegen der Begleitung der verschiedenen Gremien und dienstlicher Einsatz des privaten PKWs. Die Mitgliedschaft in der Ev.-luth. Kirche ist Einstellungsvoraussetzung. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber richten bitte ihre schriftliche aussagefähige Bewerbung bis 31. August 2017 an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Landeskirchenamt – Personalreferat –, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel.

Literaturhinweise:

Heinz Andermahr, Cornelia Breuer u. Dieter Kempkens: **Peter von Fliesteden.** Der erste evangelische Märtyrer des Rheinlandes, herausgegeben vom Heimat- und Kulturverein Fliesteden und dem Bergheimer Geschichtsverein. Bergheim 2017, 70 Seiten, Illustrationen, Karten

Die Protokolle der Synoden des Kirchenkreises Aachen 1818–1844. Unter Berücksichtigung der Transkriptionen von Johann Reinhard Bergmann und Hermann Korth, herausgegeben von Ferdinand Magen. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt 2017, VIII, 526 Seiten, Illustrationen, Karte (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Band 187). ISBN: 978-3-7749-4084-0

Johanneskirche. Kirche im Mittelpunkt der Stadt Saarbrücken, herausgegeben vom BauVerein Johanneskirche Saarbrücken e.V., mit Beiträgen von Diether Breitenbach, Marlen Dittmann, Clemens Zimmermann, Elmar Kraemer. St. Ingbert: Röhrig 2016, 95 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-86110-612-8

Nehmt einander an. Der ökumenische Weg der Evangelischen Kirche im Rheinland zwischen dem Zweiten Vatikanischen Konzil und dem Reformationsjubiläum (1960–2017), herausgegeben von Hans-Georg Link und Barbara Rudolph. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017, 482 Seiten. ISBN: 978-3-7887-3098-7

Wolfgang Hindrichs: **Erfahrungen und Erlebnisse in den peruanischen Anden.** Ein Lesebuch. Düren: Hahne und Schloemer 2017, 185 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-942513-37-1

Jürgen Thiesbonenkamp: Die Welt braucht starke Kinder. **Meine Erlebnisse mit der Kindernothilfe.** Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Aussaat 2016, 196 Seiten, Illustrationen, Karten. ISBN: 978-3-7615-6363-2

Christina Falkenroth: **Die Passion Jesu im Kirchenlied.** "Die auf ihn sehen, werden strahlen vor Freude...". Tübingen: Narr Francke Attempto 2017, 595 Seiten (Mainzer hymnologische Studien Band 28) Dissertation, Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel, 2015. ISBN: 978-3-7720-8614-4

Nicht(s) vergessen. **Gut vorbereitet für die letzte Reise,** herausgegeben von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Diakonie Rheinland Westfalen Lippe. Erarbeitung und Redaktion: Ulrike Beichert (mit sechs weiteren). Düsseldorf 2016, 45 Seiten, Illustrationen

Debatte. Das Themenheft zum Mitreden, Heft 5. "Und willst du nicht mein Bruder sein …". **Religion und Gewalt,** herausgegeben von der Evangelischen Kirche im Rheinland. Mit Beiträgen von Mouhanad Khorchide (und 5 weiteren). Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland Mai 2017, 63 Seiten, Illustrationen

Angebot

Die Ev. Kirchengemeinde Viersen bietet ein Kirchenfenster, ausgebaut aus dem Bonhoeffer-Zentrum Oberrahserstraße, gegen eine angemessene Spende an. Künstler: Pfarrer i.R. Michael J. Hack, Krefeld. Technische Ausführung: Glas-Deko Hartmut Franken, Krefeld. Entstehung 1992, Darstellung des Psalm 1, in Ätztechnik hergestelltes Motiv. Die Einzelelemente bestehen aus hochwertigem geätztem, geschliffenem Opalglas, Isolierverglasung. Gesamtbreite 11,7 Meter, je Element Breite 2,55 Meter, Gesamthöhe 8,50 Meter, insgesamt 30 Einzelfenster. www.glasmalerei-ev.net/pages/b110/b110.shtml Das Fenster ist ausgebaut und sachkundig verpackt und eingelagert. Es liegt zur Abholung bereit. Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne über die Ev. Kirchengemeinde Viersen, Hauptstraße 124, 41747 Viersen, Tel. (0 21 62) 93 99 011, oder per E-Mail viersen@ekir.de. Vor Übernahme oder Kauf des Fensters ist die landeskirchliche Bauberatung einzuholen.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101–12, Fax (0521) 91101–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,– € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff. PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt